



Reglement über den Fonds „Betagtenheim Wartau“

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf

Art. 5, Art. 136 lit. g, Art. 186 Abs. 2 und Art. 189 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) vom 23.8.1979 sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 2.4.1992

als **Reglement:**

Art. 1

Fondserrichtung

Die politische Gemeinde errichtet und unterhält einen Fonds für das Betagtenheim Wartau.

Das Fondskapital wird gespiesen aus:

- Auflösung TB-Fürsorgefond Fr. 13'726.55
- Nicht zweckgebundene Spenden
Altersheim Wartau Fr. 13'861.80
- Nicht mehr benötigte Grabunterhaltskonti Fr. 20'000.00
- Spenden
- Zinserträgen

Art. 2

Zweck

Der Fonds Betagtenheim Wartau dient für

- ausserordentliche Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und Unterhalt, welche durch die Politische Gemeinde Wartau als Trägerin des Betagtenheims Wartau nicht abgedeckt werden können.
- die Einsetzung der Mittel zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenheims.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Gemeinderat wählt eine zehnköpfige Fondskommission. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung.

Die Fondskommission entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen des Voranschlages.

Die Fondskommission legt die Modalitäten über das Verfahren für die Einreichung und Behandlung der Beitragsgesuche eigenständig fest.

Je ein Mitglied stellen oder delegieren die Kirchgemeinde Wartau-Gretschins, die Kirchgemeinde Azmoos-Trübbach und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wartau.

Je ein Mitglied stellen oder delegieren der Frauenverein Wartau-Gretschins, der Frauenverein Azmoos-Trübbach sowie der Katholische Frauenverein.

Je ein Mitglied stellen oder delegieren die Spitex und der Gewerbeverein.

Ein Mitglied stellt oder delegiert die Politische Gemeinde Wartau.

Ein Mitglied wird aus der Bevölkerung der Gemeinde Wartau gewählt.

Während der Amtsdauer ernannte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein (eine Amtsdauer = 4 Jahre). Den Vorsitz übt jeweils das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Wartau aus.

Art. 4

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Art. 5

Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 3. September 2001.

GEMEINDERAT WARTAU

Beat Tinner
Gemeindepräsident

Mario Stark
Gemeinderatsschreiber

Referendumsvermerk

Dieses Reglement unterstand vom 31. Oktober 2001 bis 29. November 2001 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Genehmigungsvermerk

Vom Departement für Inneres und Militär
des Kantons St. Gallen genehmigt am: